



Ruderordnung

der Schüler-Ruder-Riege (SRR) im "Verein der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V."

Präambel:

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organisation oder Gremienfunktion oder einer sonstigen Person gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Ruderbetrieb teilzunehmen. Jede Benutzung der Boote durch ehemalige Mitglieder und Gäste bedarf der Erlaubnis des Ruderwartes.
- (2) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
- (3) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Die Bootsbesatzung darf nicht durch Alkohol, Drogen, Verletzungen, Krankheiten, Medikamente oder Übermüdung beeinträchtigt sein. Das Rauchen im Boot ist nicht erlaubt.
- (5) Alle Mannschaftsmitglieder haben bei der Ausübung des Rudersports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- (6) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle SRR-Mitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Der Nachweis darüber bzw. die Erklärung dazu ist grundsätzlich vor der ersten Teilnahme am Ruderbetrieb zu erbringen.
- (2) Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur eigenverantwortlichen Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- (3) Volljährige SRR-Mitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.

3. Anforderungen an Anfänger/Steuerleute/Obleute

(1) Anfänger

- (1.1) Anfänger dürfen nur unter Aufsicht und auf Anweisung eines Ausbilders oder Obmanns rudern oder steuern. Jedes Mitglied gilt solange als Anfänger, bis es sich freigerudert hat.

(2) Steuerleute

- (2.1) Am Ende der Anfängerausbildung haben die Ruderer ihre Eignung durch eine Ruderprüfung nachzuweisen (Freiruderprüfung). Die Freiruderprüfung wird durch den Vorstand in Anwesenheit des Protectors abgenommen und erstreckt sich wahlweise auf a) und c) oder b) und c) oder beide Varianten.
 - a) Praktische Fähigkeiten im Skiff:
Boot ausrüsten, Ablegen mit Abstoßen, min. 500 Meter rudern, Stoppen, Skull(s) lang, 10 Schläge rückwärts, lange Wende, Anleger vorwärts und rückwärts, Boot abrüsten
 - b) Praktische Fähigkeiten im Gig-Boot mit Steuermann:
Boot ausrüsten, als Steuermann das Boot unter Anwendung der Ruderkommandos führen und folgende Manöver durchführen: Ablegen, Einstellen der Plätze, Rudern gemäß Verkehrsvorschriften, Engstellen durchfahren (Skulls lang), Rückwärtsfahren, Ansteuern (Gegenstand aufnehmen), Stoppen, lange Wende, Anlegen und Boot abrüsten, Boot ohne Steuer vom Bugplatz aus mit entsprechenden Kommandos (z.B. Überziehen) auf Kurs halten
 - c) Theoretisches Wissen:
Kenntnisse der Ruderordnung sowie der Satzung
Kenntnisse der wichtigsten Verkehrsvorschriften
Beherrschung der Ruderbefehle
Verhalten in Gefahrensituationen
- (2.2) Die erfolgreiche Freiruderprüfung berechtigt die Mitglieder zum Steuern von Mannschaftsbooten unter Aufsicht des Obmanns. Sie dürfen ohne Aufsicht eines Obmanns, als Ausnahmefall zu 5.6., im Skiff - jedoch nicht allein - und im Zweier m.Stm. den Toten Arm der Trave und die Schwartau bis zur Kurparkseebrücke befahren (Übungsgewässer).

(3) Bootsobleute

- (3.1) Bei allen Fahrten führt der Obmann das Kommando im Boot. Er ist Bootsführer im Sinne der Verkehrsvorschriften. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Nach Rückkehr des Bootes stellt er die ordnungsgemäße Reinigung des Bootes sowie die sachgerechte Ablage in der Bootshalle sicher.
- (3.2) Bootsobleute sollten mindestens 15 Jahre alt sein und Erfahrung im Ruderboot haben.
- (3.3) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Obmann führen können, z.B. durch die Teilnahme an einem Bootsobleute-Lehrgang des Landesruderverbandes, und werden durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Protektor ernannt.
- (3.4) Sie kennen den Inhalt der Broschüre "Sicher Rudern" des DRV, diese Ruderordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier.
- (3.5) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3.6) Obleute mit großer Rudererfahrung können in Absprache mit dem Vorstand und dem Protektor Wanderfahrten durchführen und die Ausbildung von Anfängern leiten.

4. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:
 - a. Toter Arm und Schwartau bis Kurparksee
 - b. Trave abwärts bis zum Herrentunnel
 - c. Trave aufwärts bis Hamberge (Travebrücke)
 - d. Stadtgraben mit Lachswehr
 - e. Elbe-Lübeck-Kanal bis Büssau
- (2) Für das Hausrevier gelten die See- bzw. Binnenschiffahrtsstraßenordnung
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - a. An- und abliegende Schiffe im Bereich des Lübecker Hafens
 - b. Das Öffnen der Warburg-, Hub- oder Drehbrücke
 - c. Motorschiffahrt auf dem Kanal und der Trave
 - d. Verkehr der Ausflugsboote um Lübeck
 - e. Hohe, kurze, spitze Wellen von vorbeifahrenden Booten (Bootssicherung !)
 - f. Begegnung mit großen Schiffen (rechtzeitiges Ausweichen)

5. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch mit Angabe des Verantwortlichen für das Boot und dem voraussichtlichen Ziel ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- (2) Die Boote dürfen nur in der vorgesehenen Mannschaftsstärke oder einfach unterbesetzt gerudert werden.
- (3) Nur volljährige Bootsobleute dürfen alleine mit einem Einer rudern.
- (4) Bei schlechter Sicht und Unwetter dürfen keine Fahrten unternommen werden.
- (5) Fahrten bei Dunkelheit sind nur mit Genehmigung des Protektors erlaubt. Jedes Boot muss mit Steuermann gefahren werden und ein weißes Rundumlicht in 1 m Höhe führen.
- (6) Ohne Aufsicht durch einen Ausbilder darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (7) Minderjährige dürfen außerhalb der Rudersaison (Mitte Oktober bis Mitte April) keine Boote ohne Steuermann rudern. Sie müssen bei Wassertemperaturen unter 10 °C eine Rettungsweste tragen (Ausnahme nur mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten).
- (8) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer (möglichst nicht mehr als 100 m entfernt) zu erreichen.
- (9) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob das Entfernen vom Boot die bessere Lösung ist.

6. Zusätzliche Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (1) Fahrten außerhalb des Hausreviers sind vom Vorstand und dem Protektor zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung für Bootsobleute zu solchen Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand und dem Protektor zu vergeben.

7. Bootsschäden und Verhalten bei Havarien

- (1) Entstandene oder entdeckte Bootsschäden und Materialmängel an eigenen Booten sind vom Obmann im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart mitzuteilen.
- (2) Havarien mit Schäden an Personen, Booten oder anderem Material sind von dem am Vorfall beteiligten Obmann unverzüglich dem Protektor oder ersatzweise dem Vorstand des "Vereins der Freunde des Leibniz-Gymnasiums in Bad Schwartau e.V." mitzuteilen.

Diese Ruderordnung wurde vom Protektor und Vorstand der SRR am 24.02.2016 verabschiedet.